L 3

1966-3

Begründung gemäß § 9 (6) BBauG

Betr.: Bebauungsplan Raithstraße
im Stadtbezirk Weilimdorf (Weil 127)

Im rechtsgültigen Bebauungsplan für die Bebauung Löwenplatz/Solitudestraße sind im Bereich der Raithstraße Garagen und öffentliche Stellplätze ausgewiesen. Im Zusammenhang mit dem Baulandumlegungsverfahren hat sich ergeben, daß weitere private Stellplätze erforderlich sind. Es ist deshalb beabsichtigt, die öffentlichen Stellplätze entfallen zu lassen und die Flächen zum Nachweis des Stellplatzbedarfs als private Stellplatzflächen festzusetzen. Die Bebauungsplanänderung soll hiezu die Voraussetzung schaffen. Gleichzeitig wird eine Verbesserung der Fußgängerführung vorgenommen. Außerdem entfällt die Fläche für Gemeinbedarf - Bedürfnisanstalt, da diese in der geplanten Fußgängerunterführung untergebracht wird.

Stuttgart, 21.Juni 1965
Planungsamt
Im Auftrag

i.A. Hudelmaier

Hudelmaier
Obervermessungsrat